

# Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 3/25

Landshut, 12.11.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 24.02.2026	14:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Eggenfelden von Neukirchen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La-ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Neukirchen	268/4	Gebäude- und Freifläche	Neukirchen, Am Dornlandl 5	0,1078	1332

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Wohnfläche ca. 335 m<sup>2</sup>), Garagengebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und Nebengebäude.

Objekt wird gewerblich genutzt (Vermietung und Verpachtung (eigene Gebäude/Räume, Fuhrpark, Maschinen und Geräte), Handel mit Heizung und Sanitär; Handel mit Baustoffen).

Verkehrswert: 451.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 21.000,00 € (Photovoltaikanlage)

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.